

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

I. Festlegung Abrechnungszeitraum (§9 Ziff. 2 des Vertrages)

1. Abschlagszahlungen werden monatlich in 11 gleichen Teilbeträgen erhoben, jeweils zum 10.01., 10.02., 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.11., 10.12..
2. Das Abrechnungsjahr ist das Gaswirtschaftsjahr (01.10. – 30.09.).

II. Ergänzende Regelungen zum Unterbrechungs- und Wiederherstellungsprozess der Anschlussnutzung (§ 11 Ziff. 6 des Vertrages)

1. Unterbrechung der Anschlussnutzung

- a) Der Transportkunde beantragt die Unterbrechung der Anschlussnutzung schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber. Die Beauftragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Name, Adresse des Letztverbrauchers
 - Zählpunktbezeichnung und/oder Zählernummer´
 - Grund der Beauftragung und Glaubhaftmachung (bei Verletzung von Zahlungsverpflichtungen z.B. Dauer der Nichtzahlung, offene Rechnungsbeträge, Androhung der Unterbrechung)
- b) Fällt der Grund für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vor der Ausführung weg, ist der Transportkunde verpflichtet, die Beauftragung unverzüglich schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren.
- c) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Beauftragung des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hierüber und über die Gründe der Ablehnung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.
- d) Der Netzbetreiber führt die Unterbrechung unverzüglich nach Auftragserteilung durch. Er ist berechtigt, angenommene Aufträge unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren. Über die Unterbrechung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.

2. Wiederherstellung der Anschlussnutzung

- a) Auf Verlangen des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Anschlussnutzung wieder her.

b) Der Transportkunde beantragt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung schriftlich oder in Textform beim Netzbetreiber. Die Beauftragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Adresse des Letztverbrauchers
- Zählpunktbezeichnung und/oder Zählersnummer

Der Netzbetreiber führt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung unverzüglich nach Auftragserteilung durch.

c) Ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, die Wiederherstellung der Anschlussnutzung durchzuführen (z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung), kann er die Anschlussnutzung auch ohne Beauftragung durch den Transportkunden wiederherstellen.

d) Über die Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich schriftlich oder in Textform.